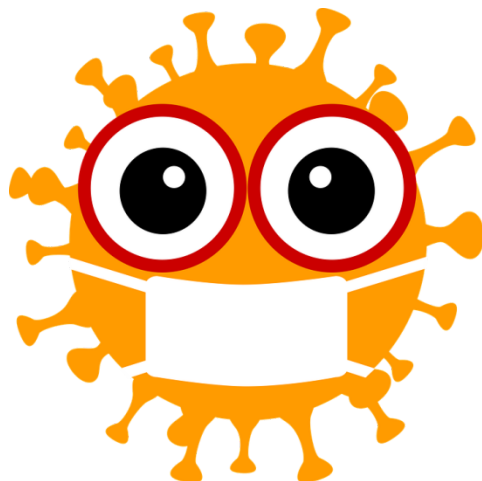


Ergänzung des Konzepts zur schulinternen Umsetzung des Hygieneplans auf Grundlage

des Musterhygieneplans Corona vom 11.01.2021



Der Musterhygieneplan vom 11.01.2021 orientiert sich am Corona-Stufenplan für Berliner Schulen.

In unserem Konzept wird die Stufenzuordnung aufgegriffen und farblich dargestellt:

Stufen
Regelunterricht
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Unterricht im Alternativszenario: Plan B

I. Allgemeine Regelungen

- **Abstand**

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

S.O.

S.O.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

In der Schule gilt bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden **Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer** Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

In der Schule gilt bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden **Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer** Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden **Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-** Nasen-Bedeckung nicht.

In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung.

In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

- **Schulfremde Personen**

Es ist eine Minimierung der Anwesenheit von schulfremden Personen anzustreben. Es gilt weiterhin die Einhaltung des Mindest-Abstandes von 1,5m und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei schulfremden Personen beim Betreten des Schulgeländes.

Die Anwesenheit, außer beim Bringen und Abholen, muss dokumentiert werden (Dokumentenvorlage im Sekretariat).

- a) **Elternschaft**

- Kein Betreten der Schulgebäude → Ausnahme: Sekretariat und Abholen des Kindes vom Hort; nur mit Mund-Nasen-Schutz
 - Elterngespräche nur nach dem Unterricht (in absoluten Ausnahmefällen, z.B. Schichtdienst, der Schulleitung zur schriftlich Kenntnis geben) , gemäß Terminierung → max. 2 Elternteile erlaubt, mit MSS und Anwesenheitsdokumentation

- b) **Fremdunterrichtshospitationen**

- Die Fachleitungen laden nur die Hälfte der Seminarteilnehmer für eine halbe Lerngruppe ein, um die Abstände innerhalb des Klassenraumes zu wahren
 - Mund-Nasen-Schutz ist zu Tragen und ein Herumlaufen im Klassenraum ist untersagt
 - Anwesenheitsliste ist zu führen und 4 Wochen aufzubewahren

- c) **Handwerker und sonstige**

Nur mit Mund-Nasen-Schutz, nach Ankündigung bzw. Terminierung

- **Klassenfahrten**

Es finden bis zum Beginn der Osterferien keine Klassefahrten statt.

II. Spezielle Regelungen

- **Persönliche Hygiene**

- Klassen sind untereinander im Lehrbetrieb möglichst nicht zu mischen, ab Stufe Rot kommt es zu einer Teilung der Klassengemeinschaft.
 - Möglichst keine Berührungen
 - Händehygiene: gründliches Händewaschen mit Seife (alternativ Handdesinfektion im Flur, aber nur nach **Einweisung**)
 - Nicht ins Gesicht fassen
 - Husten und Niesen in den Ellenbogen
 - Keine persönlichen Gegenstände und Nahrungsmittel tauschen
 - Handläufe oder Türklinken möglichst mit dem Ellenbogen berühren

- **Raumhygiene**

- **Lüftungsgeräte:**

- 14 Lüftungsgeräte wurden nach folgenden Kriterien in div. Räumen aufgestellt:

- Räume sind nicht gut zu lüften (z. B. Kippfenster)
 - Räume werden von verschiedenen Klassen/Lerngruppen und Kolleg/innen frequentiert

- Aktuell stehen in folgenden Räumen Lüftungsgeräte:

- Mensa 3x
 - Nawi
 - Kunst
 - Willkommensklasse
 - Mathewerkstatt
 - Lebenskunde
 - Umkleiden Sporthalle 2x
 - Erzieherbüro
 - Betreuungsräume 3x

Standorte können situationsbedingt angepasst werden. Die Geräte können aufgrund der Schwere nicht in den oberen Geschossen genutzt werden.

- **Klassenräume:**

- Genutzte Räume folgend Stoßlüften:
 1. Vor dem Unterricht
 2. Mind. einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. 2x pro Betreuungsstd. (Schiebefenster und Klassenraamtür!) für je ca. 5min (im Winter 3 min.)
 3. In jeder Pause
 4. Nach dem Unterricht
 - CO₂-Messgeräte werden ergänzend für ein zielführendes Lüftungsmanagement eingesetzt.
 - Eimer mit Spülmittel und Wischlappen in jedem Klassenraum
 - Smartboards sind vorrangig von Dienstkräften zu nutzen
 - Jedes Kind hat seinen festen Sitzplatz, Sitzplan liegt im Klassenraum aus
 - Möglichst keine Gruppentische

- **Flure:**

- Während des Unterrichts wird der Traktflur nur einzeln zum Toilettengang genutzt
 - Jeder genutzte Unterrichtstrakt verfügt über 2 Handdesinfektionsstationen
 - In der Schulstr. vor dem Horttrakt ist eine Handdesinfektionsstation

- **WCs:**

- Max. 4 Personen je WC-Raum, stets Maskenpflicht
 - Wenn WC belegt, dann vor WC-Raum mit Abstand im Gang warten (max. ein Ss pro Geschlecht)

- **Mensa:**

- Eingang: Türen Schulstr. (Ausnahme 2. Hofpause)
 - Maskenpflicht gilt auch hier, außer am Tisch

- Klassenverbände essen gemeinsam an einer Tischreihe der Mensa, entsprechendes gilt für Teilgruppen → bei Stufe Rot: Essen in Kohorte mit Abstand
- Essenausgabe: an der Handdesinfektionsstation desinfizieren sich die Kinder die Hände, wenn nicht vorher gewaschen und stellen sich zur Essenausgabe an
- Ausgang: bodentiefe Fenster oder zum Foyer hin
- Falls Mittageinnahme im Klassenraum organisatorisch erforderlich, müssen die Tische danach gewischt werden. In dem Fall muss ein Wassereimer mit Lappen und Spülmittel zur Verfügung stehen
- **Horräume:**
 - Lüftung wird von Erziehern übernommen (s. Klassenräume)
 - Betreuungskinder in feste Gruppen einteilen
 - Eltern der Betreuungskinder betreten beim Bringen nicht die Schule (Ausnahme: Sekretariat), in Abholsituation darf Schule betreten werden
→ Klingel vor Horttrakt als Signal zum Abholen
- **Sekretariat:**
 - Abstandsmarkierungen auf dem Boden vor dem Sekretariat
 - Betreten des Raums ist untersagt
 - Handdesinfektion im Flur vor dem Sekretariat
- **Reinigung:**
 - **Reinigungskräfte:**
 - Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier in Sanitärräumen
 - Mehrmals tgl. reinigen:
 - Toiletten, Waschbecken, Armaturen
 - Türklinken, Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische (bei wechselnder Nutzung)
 - Nach Absprache mit Reinigungsfirma erfolgt eine zusätzliche Zwischenreinigung in den belegten Klassen-, Fachräumen, den WCs (ggf. Auffüllen der Hygieneartikel) und der Mensa (11:00 – 15:00 Uhr)
 - Desinfektionsmittel wird nicht eingesetzt
 - Sporthalle und deren Sanitärbereiche tgl.
 - **Beschäftigte der Schule:**
 - PC-Mäuse, Tastaturen, Smart-Board
 - Telefone
 - Reinigung der Mensatische (Tischdienste)
- **Hof:**
 - Ankommen:

Vor dem Unterricht werden die Trakte wie folgt betreten bzw. verlassen:

 - a. 3. und 4. Klassen über Westtür (warten vor Unterrichtsbeginn auf dem Fußballplatz)
 - b. Saph, S-Kl., 5. und 6. Klassen über Haupteingang
- **Pausen:**

Pausenzeit im Freien hat Vorrang vor Pausenzeit im Gebäude

III. Infektionsschutz

a) im Unterricht und der eFöB

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

S.O.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lern- gruppendurchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, **Religions- und Weltanschauungsunterricht usw.**, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen **Klassenverband** stattfinden. **Konkrete Absprachen zu alternativen** Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende **Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht** statt.

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, **Religions- und Weltanschauungsunterricht usw.**, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. **Konkrete Absprachen zu alternativen** Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende **Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht** statt.

Exkursionen:

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.
s.o.
Exkursionen finden nicht statt.
s.o.

b) im Fachunterricht

1. Sportunterricht

- Sportunterricht findet grundsätzlich ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.
- Körperkontakt:

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

s.o.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

- Unterricht im Freien ist zu bevorzugen → bei Stufe Rot: Bewegungsangebote vorrangig im Freien
- In der Sporthalle:
 1. Drei Klassen erlaubt, da die 3 Hallensteile mit einer Trennwand trennbar sind
 2. Ausreichende Lüftung über geöffnete Türen und Oberlichter durchführen
 3. WC´s können genutzt werden
 4. Umkleieräume verfügen über unzureichende Lüftungsmöglichkeiten, daher alternative Umkleidemöglichkeiten → die Kinder ziehen sich in den ausgewiesenen Räumen des Schulgebäudes getrenntgeschlechtlich um
 5. Vor und nach Sportunterricht Handhygiene beachten, Desinfektionsmittel vorhanden

2. Schwimmen

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

S.O.

S.O.

S.O.

3. Musikunterricht/ Chor

- Körperkontakt ist zu vermeiden
- Unterricht im Freien ist zu bevorzugen
- Ausreichende Lüftung
- Gemeinsam genutzte Materialien, Instrumente müssen vor nächster Nutzung gereinigt werden → bei Stufe Rot: keine gemeinsame Nutzung
- Singen und gemeinsame Lautäußerungen können stattfinden, wenn ein Mindestabstand von 2m im Raum eingehalten werden kann, ansonsten Vorrang im Freien → ab Stufe Orange: Musizieren nur noch mit Mund-Nasen-Schutz

4. Nawi

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

S.O.

Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- x eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- x eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- x Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- x Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- x Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- x Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- x Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- x Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- x Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

c)

Gremien/DB:

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen, anderenfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

S.O.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind ebenso wie die Personenzahl soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht **in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche** Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

d) Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

S.O.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

○ Risikogruppen

- **Dienstkräfte**, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, werden nicht zu einer Tätigkeit in der Schule herangezogen und arbeiten weiterhin im Homeoffice
 - ➔ Nach eigenem Ermessen und eigener Verantwortung entscheidet die Dienstkraft, ob sie trotzdem zum Präsenzunterricht erscheinen möchte und schreibt eine Eigenerklärung.
- **Schüler** welche einer Risikogruppe angehören, können auf Antrag und ärztlichem Nachweis nach spätestens einer Woche weiterhin im Distanzunterricht lernen. Dies gilt auch, wenn ein im Haushalt lebender Familienangehöriger dieser Risikogruppe angehört.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des

regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

○ **Akut Erkrankte**

- Zeigt eine Person Symptome einer Atemwegserkrankung gemäß Schreiben der Senatsverwaltung „wenn mein Kind krank wird...“, soll sie zu Hause bleiben. Kinder, die während des Unterrichtstages entsprechende Krankheitssymptome zeigen, warten im Sekretariatstrakt auf Abholung. Entsprechend gilt die Regelung des Nachhausegehens für erkranktes Schulpersonal.
- Eltern werden vorab informiert, dass Kinder, die Krankheitssymptome (Fieber, Schnupfen, Husten) zeigen, zu Hause bleiben müssen und für das weitere Vorgehen das Schreiben der Senatsverwaltung (s.o.) als Handlungsrahmen nehmen.

○ **Verhalten bei Kontakt mit covid-19-Erkrankten**

- Sollte ein Mitglied der Schulgemeinschaft direkten Kontakt zu einem covid-19-Erkrankten gehabt haben (Kontaktperson 1. Grades), muss es umgehend zu Hause bleiben bis sich das Gesundheitsamt meldet und weitere Maßnahmen anordnet bzw. eigenständig den Kontakt zum Gesundheitsamt suchen. Es besteht Quarantänepflicht bis entweder ein negatives Testergebnis vorliegt oder eine 2-wöchige Isolierung bei Nichttestung verstrichen ist. Die Schule ist über das Sekretariat umgehend zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen getroffen werden können.